

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Frankfurt zum Familienrecht

A. Verfahrensrecht:

I. Zuständigkeit

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 31. 5. 2007 - 1 UFH 6/07
Wenn getrennt lebende Eheleute über die Nutzung der Ehewohnung bzw. den Zutritt zur Ehewohnung streiten, sind die Familiengerichte selbst dann zuständig, wenn ausschließlich zivilrechtliche Besitzschutzansprüche geltend gemacht werden.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 9. 5. 2007 – 1 UFH 5/07
Verlangt ein über § 1357 BGB als Gesamtschuldner in Anspruch genommener Ehegatte von dem anderen Ehegatten Freistellung und Haftungsausgleich, handelt es um einen Rechtsstreit, der seine Grundlage ausschließlich im zivilrechtlichen Gesamtschuldnerausgleich hat und deshalb keine Familiensache ist.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 23. 4. 2007 – 1 WF 60/07
Die Entscheidung darüber, ob eine getrennt lebende Ehefrau Umgang mit ihrem unter gesetzlicher Betreuung stehenden Betroffenen ausüben darf, obliegt bei entsprechendem Wirkungsbereich der Betreuung gem. § 1908i i.V.m. § 1632 Abs. 3 BGB dem Betreuer; Streitfälle hierüber sind keine Familiensache, sondern im Rahmen des Betreuungsverfahrens vom Vormundschaftsgericht zu entscheiden.
- !- OLG Frankfurt – Beschl. v. 13. 8. 2007 – 13 UFH 13/07
Ein Rechtsstreit, welcher Nutzungsentschädigung für die Nutzung einer gemeinsamen Ehewohnung nach Trennung zum Gegenstand hat, ist Familiensache; Anspruchsgrundlage ist § 1361b Abs. 3 Satz 2 BGB in der seit 2002 geltenden Fassung auch dann, wenn die alleinige Nutzung auf Vereinbarung der Parteien beruht; diese Regelung ist lex specialis gegenüber dem Gemeinschaftsrecht (§ 745 Abs. 2 BGB).

ebenso: OLG München, FamRZ 2007, 1655

II. Prozesskostenhilfe:

1. Bedürftigkeit

- a. Kindergeld
OLG Frankfurt – Beschl. v. 13. 2. 2006 – 3 WF 32/06 (demnächst hefam)
Nach § 115 ZPO ist für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe grundsätzlich allein auf das Einkommen der Partei abzustellen. Demgegenüber sind der Partei die Einkünfte anderer Familienmitglieder nicht als Einkommen zuzurechnen. Im Rahmen der Prozesskostenhilfe gelten die sozialrechtlichen Regeln der Einkommensermittlung und nicht die Unterhalts- oder steuerrechtlichen Bestimmungen (vgl. Zöller, ZPO, § 115, Rn 3).

Kindergeld ist grundsätzlich sozialhilferechtlich anrechenbares Einkommen. Nach dem seit 01.01.2005 geltenden § 111 Satz 2 und 3 SGB II (vgl. auch § 82 I S. 2 BGB XII) ist bei Minderjährigen das Kindergeld aber dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Sicherung seines Lebensunterhalts benötigt wird. Demzufolge kann Kindergeld lediglich in dem Umfang als Einkommen des bezugsberechtigten Elternteils im Sinne der §§ 64 EStG, 3 BKGG behandelt werden, in dem es nicht zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts des minderjährigen Kindes benötigt wird (vgl. BGH, FamRZ 2005, 605).

b. **Fahrtkosten**

OLG Frankfurt – Beschl. v. 16. 6. 2006 – 4 WF 55/06

Fahrtkosten sind im Rahmen der PKH nur bis zu monatlich 5,20 € je

Entfernungskilometer – beschränkt auf maximal 40 Kilometer – vom Einkommen abzusetzen (vgl. OLG Zweibrücken, OLGR 2006, 397).

c. **Bausparguthaben**

OLG Frankfurt – Beschl. v. 3. 7. 2007 – 5 WF 57/07

Das Guthaben eines Bausparkontos, das zweckgebunden angespart wird, um bei Zuteilungsreife ein Darlehen zur Finanzierung des selbstgenutzten Wohnhauses zu tilgen, muss nicht für die Prozesskosten verwertet werden.

2. Beiordnung

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 9. 10. 2006 – 5 WF 175/06 (NJW 2007, 230; OLGR 2007, 203)

In Kindschaftssachen ist grundsätzlich wegen ihrer existentiellen Bedeutung die Beiordnung eines Anwalts erforderlich. Der verfassungsrechtlich gewährte Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit gebietet auch im Amtsermittlungsverfahren die Beiordnung, denn die Aufklärungs- und Beratungspflicht eines Anwalts geht über die Reichweite der Amtsermittlungspflicht des Richters hinaus.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 16. 7. 2007 – 6 WF 166/07; Beschl. v. 6. 8. 2007 – 6 WF 140/07

Die Beschränkung der Beiordnung auf die kostenrechtlichen Bedingungen eines Rechtsanwalts am Sitz des Prozessgerichts (vgl. BGH, FamRZ 2007, 37) ist dann nicht möglich, wenn die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Verkehrsanwalts gegeben wären und die damit verbundenen Kosten voraussichtlich höher wären als die durch eine unbeschränkte Beiordnung zu erwartenden Reisekosten.

siehe hierzu BGH – Beschl. v. 10.10.2006 – FamRZ 2007, 37.

3. wiederholte Antragstellung

OLG Frankfurt – Beschl. v. 27. 4. 2007 – 5 WF 68/07 (hefam; ZKJ 2007, 323)

Zwar erwachsen Entscheidungen über die Prozesskostenhilfe nicht in materielle Rechtskraft; doch darf eine Partei keine neue Bescheidung verlangen, wenn sie nur erneut denselben Sachverhalt vorträgt.

4. Vergleich im PKH-Prüfungsverfahren

OLG Frankfurt – Beschl. v. 15. 2. 2007 – 6 WF 254/06 (hefam)

Wenn im PKH-Prüfungsverfahren ein Vergleich geschlossen wird, kann Prozesskostenhilfe nur für den Vergleich, nicht für das Prüfungsverfahren bewilligt werden.

5. Stufenklage

OLG Frankfurt – Beschl. v. 13. 7. 2007 – 1 WF 70/07

Ergibt sich aus den erteilten Auskünften, dass ein Unterhaltsanspruch nicht besteht, wird aber dennoch die bezifferte Leistungsstufe losgelöst von den sich aus der Auskunftsstufe ergebenden Einkommensverhältnissen mit der Begründung betrieben, das tatsächliche Einkommen müsse höher sein als das mitgeteilte, kann das Gericht über die Prozesskostenhilfe für die Leistungsstufe auf der Basis dieses Vortrags trotz vorausgegangener Bewilligung für die Stufenklage neu entscheiden.

III. Abänderungsklage

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 8. 12. 2006 – 4 WF 106/06 (hefam)
Nach § 323 Abs. 3 Satz 1 ZPO kommt der Abänderungsklage bezüglich eines durch Urteil titulierten Anspruchs keine Rückwirkung für die Zeit vor Rechtshängigkeit zu. Die Ausnahme des Satzes 2 dieser Vorschrift greift nicht ein, da sie nur auf die Ansprüche von Unterhaltsgläubigern nach den dort genannten materiellrechtlichen Vorschriften – u.a. § 1613 BGB – verweist. Dem entsprechend greift die Ausnahme nicht für den Unterhaltsschuldner, der eine rückwirkende Herabsetzung des titulierten Unterhalts verlangt.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 18. 5. 2007 – 5 WF 162/07 (demnächst hefam)
Eine Abänderungsklage setzt auch dann die substantiierte Darlegung der Veränderung der Verhältnisse voraus, wenn die Abänderung eines durch Versäumnisurteil titulierten Unterhalts begehrt wird.

Hinweis auf BGH, FamRZ 2007, 1459; wonach dies auch für die Abänderung eines Anerkenntnisurteils gilt. Dort sagt BGH:

Auch die materielle Rechtskraft eines Anerkenntnisurteils führt grundsätzlich zur Bindungswirkung und erlaubt deshalb weder eine freie, von der bisherigen Höhe unabhängige Neufestsetzung des Unterhalts noch eine abweichende Beurteilung derjenigen Verhältnisse, die bereits im vorausgegangenen Rechtsstreit eine Bewertung erfahren haben. Deshalb sind die bei Erlass des Anerkenntnisurteils vorgelegenen Umstände maßgebend für die Beurteilung, ob sich nachträglich eine Veränderung ergeben hat (vgl. BGH, FamRZ 2007, 1459).

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 5. 7. 2007 – 1 WF 301/06
Zwar erwachsen tatsächliche Feststellungen in einem Urteil für sich nicht in Rechtskraft. Andererseits darf die Rechtskraft eines Urteils nicht mit dem Vorbringen ausgehöhlt werden, das rechtskräftige Urteil gründe sich auf unrichtige tatsächliche Feststellungen (vgl. BGH, NJW 1993, 2684). Die Rechtskraftwirkung führt zu einer Präklusion nicht nur bezüglich der im ersten Prozess vorgetragenen Tatsachen, sondern auch der nicht vorgetragenen Tatsachen, sofern sie nicht erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Prozess entstanden sind. Damit sind alle Tatsachen ausgeschlossen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden

Betrachtung zu dem durch ihren Sachvortrag zur Entscheidung gestellten
Tatsachenkomplex gehört hätten.

Problem erörtern: Außergerichtliche Aufforderung, sich mit geringerem Unterhalt einverstanden zu erklären (oder: einverstanden zu erklären, dass Unterhalt ab dann und dann entfällt) und den Titel herauszugeben. Es kommt die Einverständniserklärung (muss unwiderruflich sein), Titel wird aber nicht herausgegeben mit der Begründung, für die Vergangenheit seien noch Rückstände zu vollstrecken (oder wegen des reduzierten Unterhalts für die Zukunft werde der Titel noch benötigt).

OLG Hamm, FamRZ 2006, 1855; OLG Köln, FamRZ 2006, 718

IV. Klageänderung

OLG Frankfurt – Urt. v. 6. 2. 2007 – 3 UF 67/05 (FamRZ 2007, 909)

Klagt ein Ehegatte Kindesunterhalt als gesetzlicher Prozessstandschafter gegen den anderen Ehegatten ein und wechselt das Kind in den Haushalt des Beklagten, so ist eine Klageänderung in eine Klage auf familienrechtlichen Ausgleich für geleisteten Unterhalt in der Regel sachdienlich.

siehe zur Problematik Obhutswechsel im laufenden Kindesunterhaltsprozess Norpoth, FamRZ 2007, 514

V. Zustellung

OLG Frankfurt – Beschl. v. 10. 4. 2007 – 1 WF 57/07

An die Voraussetzungen des § 185 Nr. 1 ZPO für eine öffentliche Zustellung sind strenge Anforderungen zu stellen. Ausreichend ist nicht, dass der Partei und der Meldestelle der Aufenthalt nicht bekannt ist, sondern der Aufenthalt muss allgemein unbekannt sein. Dies kann im Allgemeinen erst angenommen werden, wenn eingehende Ermittlungen nach dem Aufenthaltsort erfolglos durchgeführt wurden. Im eigenen Interesse des Antragstellers ist eine öffentliche Zustellung erst zu bewilligen, wenn sämtliche Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, da eine voreilig bewilligte öffentlichen Zustellung keine wirksame Zustellung bewirkt (BGH, NJW 2002, 827).

VI. Berufungsrecht

1. PKH für Berufung

OLG Frankfurt – Beschl. v. 31. 3. 2006 – 6 UF 255/05 (hefam)

Wird PKH für eine noch einzulegende Berufung beantragt, so ist die Verweisung auf eine in erster Instanz eingereichte PKH-Erklärung unzulässig, wenn sich das Einkommen erhöht hat, auch wenn diese Erhöhung durch gleichzeitige Erhöhung von Abzugsposten ausgeglichen wird.

2. Anschlussberufung:

OLG Frankfurt – Beschl. v. 10. 5. 2007 – 5 WF 4/06 (demnächst hefam)

Die Frist des § 524 Abs. 2 Satz 1 für die Einlegung der Anschlussberufung ist nur für den Fall der Geltendmachung künftig fällig werdender wiederkehrender Leistungen aufgehoben. In anderen Fällen können nachträglich eintretende Umstände nach Ablauf der Berufungserwiderungsfrist nicht mehr mit der Anschlussberufung geltend gemacht werden – auch nicht über den Weg eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 25. 11. 05 – 5 UF 106/05).

3. Wiedereinsetzung:

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 15. 5. 2007 – 5 UF 51/07 (demnächst hefam)
Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Beschwerdefrist gegen eine der befristeten Beschwerde nach § 621e ZPO unterliegenden Entscheidung kann - selbst wenn die Fristversäumnis bezüglich der Beschwerde unverschuldet war - nicht gewährt werden, wenn die Beschwerde nicht innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist des §§ 621e Abs. 3, 520 ZPO begründet wurde, obwohl die Begründungsfrist bei Erkennen der Fristversäumnis noch nicht abgelaufen war und die Versäumung der Begründungsfrist auf (Anwalts-)Verschulden beruht.
- aber: BGH, Beschl. v. 8. 5. 2007 – VIII ZB 113/06 (MDR 2007, 1151) sagt es anders*
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 25. 7. 2007 – 1 UF 383/06
Eine Veräußerung der Ehewohnung lässt die Kostenarmut erst zu dem Zeitpunkt entfallen, zu dem der Erlösanteil auf dem Konto gutgeschrieben ist.

VII. EA

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 13. 3. 2006 – 5 WF 225/05 (FamRZ 2006, 1687, FuR 2006, 427-428, hefam)
Die in einem Rechtsstreit über Trennungsunterhalt erwirkte einstweilige Anordnung nach § 644 ZPO verliert - anders als bei einer Anordnung nach § 620 Nr. 6 ZPO - mit Rechtskraft der Scheidung die Grundlage. Die einstweilige Anordnung ist auf Antrag gem. § 620b ZPO aufzuheben. Bei Ablehnung der Aufhebung nach § 620b ZPO ist die Vollstreckungsabwehrklage eröffnet.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 24. 8. 2006 – 5 UF 127/06 (FamRZ 2007, 650; OLGR 2007, 365; hefam).
Im Berufungsverfahren besteht für den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung von Unterhalt im Umfang der erstinstanzlichen Verurteilung kein Rechtsschutzbedürfnis, wenn im ersten Rechtszug kein Gebrauch von der Möglichkeit gemacht wurde, mit einem Antrag nach § 714 ZPO i.V.m. §§ 711 Satz 2, 710 ZPO die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Abwendungsbefugnis zu erwirken.

VIII. Untätigkeitsbeschwerde

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 30. 1. 2007 – 3 WF 232/06 (FamRZ 2007, 1030)
Eine Untätigkeitsbeschwerde kann nur mit dem Ziel betrieben werden, die Vorinstanz anzuweisen, dem Verfahren Fortgang zu geben. Eine Anweisung an die Vorinstanz, eine bestimmte inhaltliche Entscheidung zu treffen, ist nicht zulässig.
- OLG Frankfurt – Beschluss v. 10. 8. 2007 – 4 WF 72/07
Die Untätigkeitsbeschwerde dient nicht einer kleinlichen Aufsicht des Beschwerdegerichts über die Verfahrensgestaltung der ersten Instanz (OLG Karlsruhe, OLGR 2004, 33, 34). Wenn das Gericht Tätigkeiten entwickelt hat, unterliegt es nicht der Beurteilung im Rahmen einer Untätigkeitsbeschwerde, ob die gewählte Verfahrensweise angemessen, zweckmäßig und auf eine zügige Erledigung des

Verfahrens gerichtet ist (OLG Karlsruhe a.a.O.; OLG Naumburg, FamRZ 2006, 967). Es obliegt zunächst dem zuständigen Richter erster Instanz zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt er welche konkreten Maßnahmen er für geboten hält (BVerfG FamRZ 1997, 871, 873). Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Art der Behandlung des Verfahrens zu einer über das Normalmaß hinausgehenden, den Parteien unzumutbaren Verzögerung einer Entscheidung führt, die im Ergebnis einer durch Untätigkeit verursachten willkürlichen Rechtsverweigerung gleichkommt.

IX. Gegenvorstellung

OLG Frankfurt – Beschl. v. 14. 3. 2006 – 2 WF 35/06 (FamRZ 2006, 964)

Eine Gegenvorstellung ist in analoger Anwendung von § 321a ZPO fristgebunden und innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen.

X. Streitwert

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 9. 11. 2006 – 6 WF 175/06 (FamRZ 2007, 749)
Bei Unterhaltsklagen über laufenden Unterhalt ist nur dann ein unter dem Jahresbetrag des § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG liegender Streitwert festzusetzen, wenn unzweifelhaft der laufende Unterhalt für weniger als 12 Monate geltend gemacht wird. Ist bei Eingang einer Trennungsunterhaltsklage nicht eindeutig absehbar, wann die rechtskräftige Ehescheidung erfolgen wird, bleibt es bei dem Betrag des einjährigen Unterhalts, auch wenn die Ehescheidung anschließend vor Ablauf des Jahres rechtskräftig werden sollte.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 30.11.2006 – 2 WF 422/06 (FamRZ 2007, 842; OLGR 2007, 600)
Ist ein Scheidungsverfahren vor dem 1. 7. 2004 anhängig geworden, richtet sich der Streitwert (für den Versorgungsausgleich) noch nach § 17a GKG a.F. und nicht nach § 49 GKG n.F., auch wenn sich die Gebühren des Rechtsanwalts (wegen der erst nach dem 1. 7. 2004 erfolgten Beordnung) nach dem RVG und nicht mehr nach der BRAGO berechnen.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 19. 6. 2007 – 1 WF 320/06
Der Streitwert einer Vollstreckungsabwehrklage bemisst sich nach dem erstrebten Umfang der Ausschließung der Zwangsvollstreckung. Wenn dieser Umfang nicht im Klageantrag beschränkt wird, bemisst sich der Streitwert grundsätzlich nach dem Nennbetrag des vollstreckbaren Anspruchs ohne Rücksicht auf seine Realisierbarkeit (BGH, FamRZ 2006, 620). Für Unterhaltstitel ist dabei aber die Wertbestimmung des § 42 GKG zu beachten. Maßgebend sind daher bei einer Vollstreckungsabwehrklage gegen einen Unterhaltstitel über laufenden Unterhalt zum einen der Jahresunterhalt (§ 42 Abs. 1 GKG), zum anderen gem. § 42 Abs. 5 GKG die zu vollstreckenden Rückstände. Beinhaltet der Titel nur Unterhaltsansprüche für (bei Erhebung der Vollstreckungsabwehrklage) zurückliegende Zeiträume, bleibt alleine die Bewertung nach § 42 Abs. 5 GKG.
- !!- OLG Frankfurt – Beschl. v. 9. 10. 2007 – 5 WF 180/07
Der Streitwert einer Abänderungsklage bemisst sich nach § 42 GKG, und zwar gem. § 42 Abs. 5 GKG nach dem Umfang der rückwirkend geltend gemachten Abänderung bis zum Eingang der Klage und gem. § 42 Abs. 1 GKG nach der verlangten Abänderung für die folgenden 12 Monate ab Klageeingang.

XI. Kosten/Gebühren

1. Kostenfestsetzung nach § 11 RVG (§ 19 BRAGO):

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 7. 8. 2006 – 1 WF 155/06 (AGS 2006, 557)
Aus § 718 Abs. 1 BGB folgt, dass Vergütungen, die ein Sozius bereits vor dem Zusammenschluss zur Sozietät erarbeitet hat, nicht bereits aus dem vormaligen Mandatsverhältnis der später gegründeten Sozietät zustehen, sondern allenfalls auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den an der Sozietät beteiligten Rechtsanwälten.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 31. 8. 2007 – 1 WF 133/07
Erhebt der Mandant nichtgebührenrechtliche Einwendungen, hindert dies die Festsetzung. Die Erheblichkeit solcher Einwendungen setzt keine substantiierte oder gar schlüssige Darlegung der Einwendungen voraus. Lediglich in den Grenzen missbräuchlicher Rechtsausübung können solche Einwendungen die Festsetzung nicht hindern. Eine missbräuchliche Rechtsausübung kann jedoch nicht bereits deshalb angenommen werden, weil die Einwendung offensichtlich unbegründet oder unschlüssig ist (OLG Brandenburg, FamRZ 2004, 46). Solche Einwendungen können daher nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn ihnen jeder Bezug zum konkreten Fall fehlt und sie sich in der bloßen Wiederholung des Gesetzestextes erschöpfen (OLG Koblenz, MDR 2006, 595; KG Berlin, KGR Berlin 2007, 382). Die Einwendung der Schlechterfüllung ist bereits dann erheblich, wenn sie über deren pauschale Behauptung hinausgeht und konkrete Umstände nennt.

2. Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 20. 9. 2007 – 1 WF 213/06
Haben die Parteien in einem Prozesskostenhilfeprüfungstermin einen Vergleich geschlossen, der u.a. beinhaltet, dass der Antragsgegner die Kosten des Rechtsstreits trägt, steht § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO einer Kostenfestsetzung gegen den Antragsgegner nicht entgegen.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 20. 6. 2007 – 3 WF 148/07 (demnächst hefam)
Reisekosten des Prozessbevollmächtigten der Partei sind regelmäßig ohne Beschränkung auf die Kosten festzusetzen, die bei Beauftragung eines Terminsvertreters entstanden wären. Sie gehören zu den notwendigen Kosten im Sinne des § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO, wenn die Beauftragung eines nicht am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalts als aus der Sicht einer verständigen Partei notwendig anerkannt wird.
Die Reisekosten sind dann, wenn mehrere Verfahren am selben Tag verhandelt werden, entsprechend den Werten beider Verfahren verhältnismäßig aufzuteilen.

3. Einigungsgebühr

OLG Frankfurt – Beschl. v. 8. 1. 2007 – 5 WF 247/06 (hefam)
Zwar setzt die Festsetzung einer Einigungsgebühr in einem Sorgerechtsverfahren – anders als in einem ZPO-Verfahren – nicht einen vollstreckungsfähigen Vergleich voraus, jedoch bedarf es einer protokollierten Vereinbarung.

Achtung: BGH – Beschl. v. 13. 4. 2007 – II ZB 10/06 (FamRZ 2007, 1096) hat inzwischen entschieden, dass eine Protokollierung nicht erforderlich ist, sondern die Glaubhaftmachung einer solchen Einigung ausreicht.

3a. **Terminsgebühr**

OLG Frankfurt – Beschl. v. 9. 10. 2007 – 5 WF 185/07

Die Terminsgebühr fällt auch bei einem Teilerkenntnis nach dem vollen Streitwert an, unabhängig davon, ob vor dem Anerkenntnis eine Erörterung hinsichtlich des anerkannten Teils erfolgte. Anders als bei der früheren Erörterungsgebühr ist für eine derartige Differenzierung bei der Terminsgebühr, die gem. VV Nr. 3104 § 2 Abs. 2 RVG sodann dann anfällt, wenn über ein Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, kein Raum mehr.

4. **Zeugen- und Sachverständigenentschädigung**

OLG Frankfurt – Beschl. v. 6. 8. 2007 – 1 WF 154/07 (demnächst hefam)

Für das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts über Zeugen- und Sachverständigenentschädigung ist auch dann das Landgericht zuständig, wenn die Zeugen- und Sachverständigenentschädigung in einer Familiensache angefallen ist. Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Rechtsmittel bei einer Entscheidung des Amtsgerichts als Familiengericht folgt aus der speziellen Norm des § 119 Abs. 1 Nr. 1a GVG. Aus dieser folgt jedoch keine allumfassende Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für Entscheidungen des Familiengerichts auch in Kostensachen. Der Gesetzgeber hat in § 4 JVEG gerade nicht eine ausdrückliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für solche Nebenentscheidungen des Familiengerichts getroffen wie dies z. B. in § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG oder § 33 Abs. 4 Satz 2 RVG der Fall ist (vgl. BT-Drucksache 15/1971, Seite 180). Angesichts des eindeutigen Wortlautes des § 4 Abs. 4 JVEG ist damit als „nächst höheres Gericht“ das örtlich zuständige Landgericht anzusehen (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.02.2006, 6 WF 16/06).

B. **Scheidung/Scheidungsverfahren**

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 13. 6. 2006 – 1 WF 168/06 (hefam)
Die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Scheidungsverfahrens einschließlich der Folgesache nachehelicher Unterhalt sind nicht deswegen erfüllt, weil beim Oberlandesgericht eine Berufung gegen das im Trennungsunterhaltsverfahren ergangene Urteil eingelegt worden ist.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 11. 4. 2007 – 1 UF 57/07 (demnächst hefam)
Gemäß § 623 Abs. 4 Satz 1 ZPO können Folgesachen im Verbund nur bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache anhängig gemacht werden. Es ist daher nicht zulässig, erstmalig in zweiter Instanz eine Folgesache in den Verbund einzubringen (vgl. z.B. Musielak-Borth, Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2007, § 623 Rdn 28 und § 629a Rdn. 7; Zöller-Philippi, Kommentar zur ZPO, 26. Aufl. 2007, § 623 Rdn. 29).

C. **Elterliche Sorge**

I. **Ruhen der elterlichen Sorge**

OLG Frankfurt – Beschl. v. 6. 9. 2006 – 5 UF 156/06 (FamRZ 2007, 753; OLGR 2007, 364)

Der Aufenthalt eines Elternteils in Strafhaft hat nicht ohne weiteres ein Ruhen seiner elterlichen Sorge zur Folge (so schon Beschl. v. 17. 9. 2001 – 5 WF 137/01).

II. Sorgerechtsübertragung

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 15. 3. 2006 – 4 UF 112/05 (FamRZ 2006, 1627)
Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt voraus, dass zwischen den Eltern eine verlässliche Vertrauensbasis besteht und die Eltern miteinander kommunizieren und kooperieren. Ist einem Elternteil wegen eines tiefgreifenden Zerwürfnisses (hier: Verschweigen einer HIV-Infektion) eine solche Kommunikation unzumutbar geworden, so kann ein gemeinsames Sorgerecht nicht mehr praktiziert werden.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 28. 7. 2006 – 1 UF 119/05 (NJW-RR 2007, 369; OLGR 2007, 284; hefam)
Dem Gesichtspunkt, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse – insbesondere auch die den Maßstab des Kindeswohls beeinflussenden Faktoren – während des Verfahrens im Hinblick auf den Zeitablauf ändern, kann und muss durch die Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere mit Blick auf die Verfahrensdauer, Rechnung getragen werden, nicht jedoch durch eine den Maßstab des Kindeswohls verlassende Sorgerechtsentscheidung.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 28.11.2006 – 3 UF 238/06 (FamRZ 2007, 759)
Zum Recht des betreuenden Elternteils auf Freizügigkeit gehört es grundsätzlich auch, den Wohnsitz im Ausland zu begründen.
Die Achtung des Familienlebens i.S.d. EMRK erfordert nicht die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

III. § 1628 BGB - Auslandsreise

OLG Frankfurt – Beschl. v. 6. 9. 2006 – 5 UF 156/06 (FamRZ 2007, 753; OLGR 2007, 364)

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge besteht für ein generelles Ausreiseverbot mit dem Kind regelmäßig kein Anlass, weil eine solche Reise ohnehin nicht nur eine Angelegenheit des täglichen Lebens, sondern vielmehr eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung i.S.v. § 1628 BGB ist.

IV. Ergänzungspflegschaft

OLG Frankfurt – Beschl. v. 23. 2. 2007 – 1 UF 371/06 (Erbrecht effektiv 2007, 160)

Gegen die Anordnung der Ergänzungspflegschaft ist das Rechtsmittel der befristeten Beschwerde im Sinne von § 11 Abs. 1 RpfLG i.V.m. § 621e ZPO statthaft. Denn die von § 3 Nr. 2a i.V.m. § 14 RpfLG funktionell dem Rechtspfleger zugewiesene Endentscheidung betrifft einen Teilbereich der elterlichen Sorge im Sinne von § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (vgl. OLG Koblenz, ZERB 2007, 15).

V. Sorgerechts-Verfahren

OLG Frankfurt – Beschl. v. 30. 8. 2006 – 1 UF 196/06 (NJW 2007, 230; OLGR 2007, 168; hefam)

In Sorgeverfahren darf von der persönlichen Anhörung der Eltern nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden (§ 50a Abs. 3 FGG). Ein solcher schwerwiegender Grund kann noch nicht in dem einmaligen Nichterscheinen eines Elternteils zu einem anberaumten Anhörungstermin gesehen werden.

C. Umgang

I. Ferienregelung

OLG Frankfurt – Beschl. v. 25. 9. 2006 – 2 UF 361/06 (FamRZ 2007, 664)

Zum Umgangsrecht im Sinne von § 1684 BGB gehört bei einem knapp fünf Jahre alten Kind auch eine Ferienregelung, die es ihm und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil ermöglicht, einen längeren Zeitraum zusammen zu sein.

II. Vermittlungsverfahren

OLG Frankfurt – Beschl. v. 12. 9. 2006 – 3 WF 234/06 (FamRZ 2007, 566)

Für ein Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG kann Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn die Sach- und Rechtslage kompliziert ist und die Parteien überdurchschnittlich zerstritten sind.

III. Zwangsgeldverfahren (§ 33 FGG)

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 17. 9. 2007 -3 UF 318/07

Im Rahmen eines Zwangsgeldverfahrens nach § 33 FGG kann eine über die vorhandene Regelung hinausgehende weitere Ausgestaltung der Umgangsregelung nicht erfolgen, sondern hierzu bedarf es eines Umgangsrechtsverfahrens

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 25. 9. 2007 – 6 WF 147/07

Im Verfahren zur Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 33 FGG zur Durchsetzung einer Umgangsregelung ist gem. § 50b Abs. 1 FGG grundsätzlich die gerichtliche Anhörung des betroffenen Kindes und gem. § 50a FGG auch die persönliche Anhörung der Eltern geboten, wovon nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden darf (§§ 50a Abs. 3, 50b Abs. 3 FGG). Von der Anhörung eines 12 Jahre alten Kindes, dessen Anhörung im Rahmen der Umgangsregelung bereits länger zurück liegt, darf nicht abgesehen werden.

D. Unterhalt

I. Einkommen

1. Feststellung/Darlegung

- OLG Frankfurt – Urt. v. 26. 7. 2006 – 3 UF 96/06 (FamRZ 2007, 404; OLGR 2007, 624)

a. Bei der Feststellung der unterhaltsrechtlich relevanten Einkünfte ist das Familiengericht gehalten, die von den Parteien gemachten Angaben einer genauen Überprüfung zu unterziehen. Hierzu kann es den Parteien aufgeben, unter Vorlage entsprechender Belege über ihre Einkünfte und, soweit es für die Bemessung des

Unterhalts von Bedeutung ist, über ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

b. Eine Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO kann nur erfolgen, wenn die völlige Aufklärung konkret aufgetretener Zweifel unverhältnismäßig schwierig ist und zu dem Umfang der Unterhaltsforderung in keinem Verhältnis steht.

c. Es gibt weder einen Erfahrungssatz, dass bestimmten monatlichen Ausgaben mindestens in gleicher Höhe unterhaltsrelevante Einkünfte gegenüber stehen, noch gibt es den weiterführenden Erfahrungssatz, dass zwangsläufig auf verschleierte höhere Einkünfte zu schließen ist, wenn die Ausgaben die vorgetragenen Einnahmen übersteigen.

- OLG Frankfurt – Urt. v. 1. 12. 2006 - 1 UF 215/06

Behauptet der Beklagte, zur Zahlung von Kindesunterhalt nicht leistungsfähig zu sein, muss er die Umstände, aus denen er seine Leistungsunfähigkeit herleitet, schlüssig darlegen. Ist unstreitig (geblieben), dass der Beklagte für seine Lebensführung monatlich höhere Zahlungen aufbringt, als ihm nach seinem Vortrag zur Leistungsfähigkeit überhaupt zur Verfügung stehen, und dass der Beklagte über kein Vermögen verfügt, aus dem er die Kosten bestreiten kann, steht sein Vortrag zu seinem Einkommen in einem Widerspruch zu den unstreitigen Tatsachen. Ein Vortrag, der in einem inhaltlichen Widerspruch zu unstreitigen Tatsachen steht, ist unschlüssig. Den Beklagten trifft die Darlegungslast bezüglich solcher Umstände, die diese Widersprüchlichkeit auszuräumen geeignet wären (vgl. OLG Koblenz, NJWE-FER 1999, 227; OLG Celle, FamRZ 2003, 177). Mangels entsprechender Darlegungen des Beklagten und der damit unaufgelöst gebliebenen Widersprüchlichkeit ist sein Vortrag nicht geeignet, die von ihm behauptete Leistungsunfähigkeit schlüssig darzulegen, weshalb sein Vortrag unbeachtlich ist.

2. Abschreibungen

OLG Frankfurt – Urt. v. 19. 6. 2007 – 3 UF 388/06

In der Regel sind Abschreibungen für Wertverlust unterhaltsrechtlich nicht abweichend von den steuerlichen Abschreibungen zu bewerten. Eine Korrektur ist jedoch im Allgemeinen veranlasst bei Sonderabschreibungen oder bei Grundstücksabschreibungen für Wohnraum, bei denen infolge gegenläufiger Marktentwicklungen ein wirklicher Wertverlust nach der Lebenserfahrung nicht eintritt.

Damit korrespondiert andererseits, dass die Tilgungsanteile von Betriebskrediten, die zur Anschaffung von der Abschreibung unterliegenden Wirtschaftsgütern aufgenommen wurden, nicht neben der Berücksichtigung der Abschreibung noch einkommensmindernd in Abzug gebracht werden dürfen. Die Tilgungsraten und die die Kassenlage nicht belastenden Abschreibungsraten werden sich in der Regel in der gleichen Größenordnung bewegen.

II. Erwerbstätigenbonus:

OLG Frankfurt – Beschl. v. 9. 8. 2007 – 1 UF 176/07

- Der Erwerbstätigenbonus hat nur Bedeutung für die Bemessung des Bedarfs des Ehegatten, nicht jedoch für die Leistungsfähigkeit. Die Leistungsfähigkeit ist nach den Einkünften zu beurteilen, die sich ohne Abzug des Erwerbstätigenbonus ergeben.

- Wenn Verbindlichkeiten aus dem Erwerbseinkommen getragen werden und damit das verteilungsfähige Einkommen mindern, kann der Bonus nur aus dem Betrag errechnet werden, der nach Abzug der Belastungen aus den Verbindlichkeiten verbleibt.

!!- *zum Erwerbstätigenbonus und dessen fehlende Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit ebenso OLG Frankfurt – Beschl. v. 8. 10. 2007 – 5 WF 186/07*

III. fiktives Einkommen

1. wegen unzureichenden Erwerbsbemühungen:

OLG Frankfurt – Beschl. v. 29. 9. 2006 – 5 UF 171/06 (NJW 2007, 382; OLGR 2007, 52, FamRB 2007, 34)

Auch bei gesteigerter Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Minderjährigen ist bei der Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu prüfen, ob der Unterhaltsschuldner als ungelernte Arbeitskraft auf dem heutigen Arbeitsmarkt überhaupt eine realistische Chance auf eine Vollzeitbeschäftigung mit einem Verdienst von bereinigt mehr als dem notwendigen Selbstbehalt hat. Die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland lassen es zweifelhaft erscheinen, ob ein Unterhaltspflichtiger bei genügender Anstrengung Unterhaltspflichten überhaupt noch erfüllen kann, wenn er keine qualifizierte Ausbildung hat.

2. wegen Kündigung

OLG Frankfurt – Beschl. v. 19. 7. 2007 – 5 WF 131/07 (demnächst hefam)

Die Zurechnung eines fiktiven Einkommens wegen obliegenheitswidriger Kündigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nur solange, wie sich der Unterhaltsschuldner nicht hinreichend um einen neuen Arbeitsplatz bemüht. Nimmt der Unterhaltsschuldner obliegenheitsgemäß eine neue Erwerbstätigkeit auf und wird das Arbeitsverhältnis später vom Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt, kann dem Unterhaltsschuldner wegen der früheren Obliegenheitsverletzung kein fiktives Einkommen mehr zugerechnet werden.

IV. Wohnvorteil

- OLG Frankfurt – Urt. v. 19. 6. 2007 – 3 UF 388/06

Der subjektive Wohnvorteil ist für beide Ehegatten gleich hoch, wenn sie nach der Trennung die Ehewohnung weiter nutzen; dies gilt unabhängig davon, in welchem Umfang ein Ehegatte von der Nutzungsmöglichkeit Gebrauch macht, solange er die Mitnutzung der Ehewohnung für sich in Anspruch nimmt.

Die während der Ehe begründeten Hauslasten sind als Eheprägend mit Zins- und Tilgungsanteil vom Einkommen abzuziehen (BGH, FamRZ 2005, 1159).

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 17. 7. 2007 – 3 WF 119/07

Der subjektive Wohnvorteil ist für einen Ehegatten, dessen Einkünfte unter dem notwendigen Selbstbehalt liegen, mit dem Betrag zu bemessen, der nach den Unterhaltsgrundsätzen als Aufwand für den Wohnbedarf im kleinen Selbstbehalt enthalten sind, und zwar nach der Kaltmiete (derzeit 290 €), wenn der Ehegatte die Umlagen selbst trägt. Betreut der Ehegatte Kinder, für die er Kindesunterhalt erhält, erhöht sich der Wohnbedarf um den im Kindesunterhalt enthaltenen Wohnkostenanteil, der mit 20 % der Tabellenunterhaltssätze zu bemessen ist.

V. Sättigungsgrenze:

OLG Frankfurt – Beschl. v. 25. 6. 2007 – 5 WF 202/06

Die relative Sättigungsgrenze der Unterhaltsrichtlinien des OLG Frankfurt geht von Kosten für den Wohnbedarf von etwa 800 € aus; ist der Wohnbedarf im Einzelfall höher zu bemessen, kann der Betrag der relativen Sättigungsgrenze um diese Mehrkosten angehoben werden.

VI. Realsplittingvorteil

OLG Frankfurt – Urt. v. 19. 6. 2007 – 3 UF 388/06

Ein fiktiver Steuervorteil aus nicht durchgeführtem Realsplitting kann nur auf unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Unterhalt gegründet werden (vgl. BGH, FamRZ 2007, 140 und FamRZ 2007, 882)

VII. KindesU

1. Freistellungsvereinbarung

OLG Frankfurt – Beschl. v. 21. 3. 2007 – 6 WF 28/07 (OLGR 2007, 703)

Eine Freistellungsvereinbarung der Eltern eines Kindes hinsichtlich des Kindesunterhalts ist unwirksam, wenn der den anderen Elternteil freistellende betreuende Elternteil nicht in der Lage ist, den eigenen Unterhalt und den Unterhalt des Kindes zu decken (vgl. BVerfG FamRZ 2001, 343).

2. Ausbildungsunterhalt (Volljähriger)

- OLG Frankfurt – Urt. v. 13. 8. 2007 – 1 UF 38/06!!!!
Der Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt wegen Ausbildung (§ 1610 Abs. 2 BGB) steht auf Seiten des Unterhaltsberechtigten die Obliegenheit gegenüber, die Ausbildung mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit in angemessener und üblicher Zeit zu beenden. Die Unterhaltsleistungen sind zweckgebunden und nur insoweit geschuldet, als sie für eine angemessene Ausbildung erforderlich sind. Verletzt das Kind nachhaltig seine Obliegenheit, seine Ausbildung planvoll und zielstrebig aufzunehmen und durchzuführen, büßt es seinen Unterhaltsanspruch ein und muss sich darauf verweisen lassen, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen. Im Streitfall hat der Unterhalt begehrende Kläger Ausbildungsverlauf und Ausbildungsfortschritt darzulegen.

3. Haftungsanteil (Volljährigenunterhalt)

OLG Frankfurt – Urt. v. 21. 3. 2007 – 6 UF 161/06

Vor Ermittlung der Haftungsquote nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB sind im Regelfall bei beiden Elternteilen der angemessene Selbstbehalt – derzeit 1.100 € - und der Bedarf vorrangig Unterhaltsberechtigter abzusetzen.

Die Beteiligung an der Unterhaltslast ist jedoch nicht allein nach der linearen Verhältnisrechnung der beiderseits vorhandenen Mittel zu bestimmen, sondern es ist auf Grund einer wertenden Betrachtung eine Lösung zu suchen, die die

unterschiedliche Belastung der Bezieher unterschiedlich hoher Einkünfte vermeidet. Deshalb ist das Ergebnis der Verhältnisrechnung jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

4. Nachhilfekosten

OLG Frankfurt – Beschl. v. 31. 8. 2007 – 3 UF 277/07

Nachhilfekosten sind in den Tabellenbeträgen nicht enthaltener Mehrbedarf, der von den Eltern anteilig zu tragen ist. Über die Notwendigkeit der Nachhilfe kann der die Obhut ausübende Elternteil im Rahmen der Alltagssorge (§ 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB) allein entscheiden, wobei auf die wirtschaftliche Situation der Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist. Ist von der Schule empfohlen worden, dass das Kind Nachhilfeunterricht nimmt, verstößt die Entscheidung über die Aufnahme von Nachhilfeunterricht nicht gegen das Rücksichtnahmegebot, das aber auch bei dem Auswahlermessens Rechnung zu tragen ist.

5. Erfüllung

OLG Frankfurt – Beschl. v. 30. 1. 2007 – 1 WF 12/07

Die Überweisung des Unterhalts auf ein Konto, über das sowohl der Unterhaltsgläubiger als auch der Unterhaltsschuldner – jeweils allein - Verfügungsberechtigt sind, entfaltet im Hinblick darauf, dass der Unterhaltsschuldner jederzeit über die dort verbuchten Mittel wieder verfügen könnte, nur dann Erfüllungswirkung, wenn diese Art der Erfüllung mit dem Unterhaltsgläubiger vereinbart wurde.

VIII. Verwirkung:

OLG Frankfurt – Beschl. v. 31. 8. 2006 – 5 WF 233/05 (hefam; OLGR 2007, 320, FamRB 2007, 293)

Der Umstand, dass die Verjährung der Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes gegenüber seinen Eltern bis zur Volljährigkeit des Kindes gehemmt ist, steht der Annahme einer Verwirkung nicht entgegen, wenn aus besonderen Gründen die Voraussetzungen sowohl des Zeit- als auch des Umstandsmoments erfüllt sind.

IX. Unterhaltsverzicht

OLG Frankfurt – Beschl. v. 10. 5. 2007 – 5 WF 13/07 (hefam; ZFE 2007, 351)

Haben die Parteien in einer Urkunde sowohl auf nachehelichen als auch auf Getrenntlebensunterhalt verzichtet, dann führt die Unwirksamkeit des Verzichts auf Trennungsunterhalt nicht zwangsläufig dazu, dass auch die Vereinbarung zum nachehelichen Unterhalt unwirksam ist. Vielmehr kann sich aus dem Inhalt der Vereinbarung ergeben, dass die Parteien die Vereinbarung im Übrigen bestehen lassen wollten, wenn sie die Teilnichtigkeit erkannt hätten.

ebenso: OLG Koblenz, FamRZ 2007, 479

E. VA

I. „öffentlich-rechtlicher“ VA

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 5. 3. 2007 – 2 UF 413/06 (FamRZ 2007, 1250)

Anrechte auf eine betriebliche Altersversorgung sind als im Leistungsstadium volldynamisch zu bewerten, wenn die nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG vorgesehene jährliche Anpassung um 1 % beträgt.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 12. 9. 2006 – 5 UF 166/06 (FamRZ 2006, 1545; OLGR 2006, 953)
Entgegen OLG Oldenburg (Beschl. v. 28. 7. 2006 – 11 UF 61/06 – FamRZ 2006, 1389) bestehen gegen die zum 1. 6. 2006 in Kraft getretene BarwertVO v. 3. 5. 2006 keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
- Hinweis auf hefam-Tabelle (www.hefam.de – Tabellen – VA-Dynamik)

II. schuldrechtlicher VA

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 20. 7. 2006 – 2 UF 348/05 (hefam)
Die Abtretung der eigenen Versorgung im Umfang der geschuldeten Ausgleichsrente kann auch in Form eines Vom-Hundert-Satzes verlangt und ausgesprochen werden (entgegen OLG Frankfurt, 3. Fam.-Senat, FamRZ 2004, 28).
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 12. 9. 2007 – 3 UF 36/06 (demnächst hefam)
Durch die Verweisung auf § 1587a BGB wird klargestellt, dass für die Bemessung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente ebenso wie für den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587a Abs. 2 Nr. 3 BGB grundsätzlich die bei Ehezeitende bestehenden vertraglichen Grundlagen der betrieblichen Versorgung sowie die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Wertverhältnisse und individuellen Bemessungsfaktoren maßgebend sind. Der zum Ende der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB) ermittelte Betrag eines ehezeitlich erlangten Versorgungsanrechts bildet daher die Grundlage auch für die Berechnung des schuldrechtlichen Ausgleichsanspruchs (vgl. BGH FamRZ 1982, 42, 43; 1987, 145, 146).

Bei den innerhalb der Grenzen des § 1587g Abs. 2 BGB beachtlichen Wertänderungen einer betrieblichen Altersversorgung, die nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages erfolgt sind, ist allerdings zu beachten, dass nur solche Änderungen relevant sind, die in der Ehe bereits angelegt waren. Dies entspricht dem Grundgedanken des schuldrechtlichen wie des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs, dass nur der auf Grund einer gemeinsamen Lebensleistung der Ehegatten erreichte Wertzuwachs an Versorgungsanrechten die spätere hälftige Teilhabe rechtfertigt (vgl. Borth, Versorgungsausgleich, 3. Aufl., Rn 636).

In diesem Sinne sind als Wertänderungen gemäß § 1587g II S. 2 BGB regelmäßig diejenigen Veränderungen zu verstehen, die zu einer Aktualisierung des bei Ehezeitende bestehenden Versorgungsanrechts geführt haben (BGH FamRZ 1987, 145, 147). Hingegen können Veränderungen, die auf neu hinzugetretenen individuellen Verbesserungen der Versorgung beruhen, die keinen Bezug zum ehezeitlichen Erwerb haben, nicht rückwirkend für die Berechnung der Ausgleichsrente berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für solche neu hinzugetretenen individuellen Umstände, die darauf beruhen, dass ein späterer, in der Ehezeit nicht angelegter beruflicher Aufstieg des Verpflichteten innerhalb des Betriebes erfolgte, eine Einstufung in eine bessere Leistungsgruppe auf Grund persönlicher Qualifikationen stattfand oder eine Erhöhung der Betriebsrente erfolgte, die auf einer vom Normalverlauf erheblich abweichenden Entwicklung beruht. Solche Verbesserungen scheiden aus dem hälftigen Wertausgleich aus, denn sie wohnten dem

Versorgungsanrecht bei Ende der Ehe nicht latent in dem Sinne inne, dass sie sich bereits aus den bei Ehezeitende maßgebenden persönlichen Bemessungsgrundlagen ergaben (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2004, 32; 2005, 810; OLG Köln NJW – RR 2005, 520).

III. Ausschluss des VA

OLG Frankfurt – Beschl. v. 1. 9. 2006 – 5 UF 13/06 (OLGR 2007, 320; FamRB 2007, 204).

Befand sich der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits im Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsversorgung und hat er deshalb in der Ehezeit keine weiteren Anrechte erworben, ist seine Ausgleichsberechtigung nicht ehebedingt, da die Ausgleichspflicht nicht auf einer höheren wirtschaftlichen Leistung während der Ehezeit beruht. In einem solchen Fall führt entsprechend der Rechtsprechung des BGH zur sog. phasenverschobenen Ehe ein Ausgleich jedenfalls dann zu einer groben Unbilligkeit i.S.v. § 1587c Nr. 1 BGB, wenn der Ausgleich zu einem wirtschaftlichen Ungleichgewicht führt.

IV. VA-Verfahren

OLG Frankfurt – Beschl. v. 1. 8. 2007 – 1 UF 109/07

Wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Berechnung des Ehezeitanteils der von ihm während der Ehezeit erworbenen Betriebsrente, dann bleibt die Beschwerde ohne Erfolg, wenn sich die fehlerhafte Ermittlung des Ehezeitanteils auf die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs nicht auswirken kann, z.B. weil der Ausgleich der betrieblichen Anwartschaft dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten ist bzw. der im Wege des erweiterten Splittings ausgeglichen Anteil ungeachtet des beanstandeten Fehlers korrekt ist. Eine Festlegung der zukünftigen schuldrechtlichen Ausgleichsrente erfolgt mit der Berechnung des Ehezeitanteils nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 14. 2. 2007 – XII ZB 190/04).

F. Güterrecht

OLG Frankfurt – Beschl. v. 26. 9. 2006 – 4 WF 82/06

Bei einer Stufenklage ist es nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung geboten, das Maß des gegenseitigen Obsiegens bzw. Unterliegens für jede Stufe gesondert zu prüfen und nach den Grundsätzen der §§ 91ff. ZPO zu beurteilen. Wird die Stufenklage zum Güterrecht in der Auskunftsstufe für erledigt erklärt und in der Leistungsstufe zurückgenommen, ist bei der Quotenbildung die Klägerseite als in der Leistungsstufe unterlegen zu behandeln (§ 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Die Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Kostenfolge einer Klagerücknahme den Kläger trifft, lässt das Gesetz nur für solche Fälle zu, in denen es eine abweichende gesetzliche Regelung gibt (§ 269 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. ZPO: „aus einem anderen Grund“ meint „aufgrund sonstiger gesetzlicher Regelung“). Als solche gesetzliche Regelung gibt es derzeit allein § 93d ZPO, dessen Anwendungsbereich sich jedoch allein auf Unterhaltsverfahren beschränkt.

G. Hausrat/Wohnung

I. nacheheliche Wohnungszuweisung:

- OLG Frankfurt, Beschl. v. 19. 4. 2007 – 1 UF 64/07

Der Umstand, dass die Parteien über die Höhe des nachehelichen Unterhalts streiten, ist kein ausreichender Härtegrund i.S.v. § 3 HausRVO (OLG Hamm, FamRZ 2004, 888). Die Wohnungszuweisung dient nicht dazu, etwaige Unterhaltslücken in der Weise zu schließen, dass durch die Wohnungsgewährung eine Art Naturalunterhalt zugesprochen wird.

- OLG Frankfurt, Beschl. v. 19. 4. 2007 – 1 UF 64/07

Für eine gerichtliche Wohnungszuweisung besteht kein Anlass, wenn die Parteien bereits eine vollständige und wirksame Einigung über die Nutzung der Ehewohnung für die Zeit nach der Scheidung getroffen haben. Eine solche Einigung kann auch durch schlüssiges Handeln zustande kommen. Hieran sind aber strenge Anforderungen zu stellen. Es muss der Wille, eine Dauerregelung auch für die Zeit nach der Scheidung treffen zu wollen, nach außen deutlich in Erscheinung treten. Die in einem Unterhaltsverfahren getroffene Vereinbarung, dass die Klägerin sich zur Unterzeichnung der Anlage U der Einkommenssteuererklärung verpflichtet, solange sie die ehemals eheliche Wohnung bewohnt - wobei die Parteien Einigung erzielten, dass der Wert der Sachleistung Wohnungsgewährung mit 1000 € monatlich zu bewerten ist – reicht hierzu nicht aus. Weder nach ihrem Erklärungsinhalt noch nach dem mit dieser Erklärung zum Ausdruck gebrachten Erklärungswillen ergibt sich aus dieser Regelung eine Vereinbarung der Parteien über eine dauerhafte, über die Scheidung hinaus fortwirkende Wohnungsüberlassung.

II. HR-Verfahren

OLG Frankfurt – Beschl. v. 15. 2. 2006 – 6 WF 23/06 (hefam; OLGR Frankfurt 2006, 893).

Im echten Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (hier: Hausratsverfahren) können die Beteiligten nicht durch Zwangsmaßnahmen gem. § 33 FGG zur Tatsachenaufklärung angehalten werden.

H. Gewaltschutzgesetz

OLG Frankfurt – Beschl. v. 24.10.2006 – 6 WF 184/06 (FamRZ 2007, 849)

Bei dem Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzmaßnahme und dem Antrag auf Verlängerung der Befristung der Anordnung handelt es sich um zwei unabhängige, jeweils Vergütungen auslösende Tatbestände. § 18 Ziff. 2 RVG, wonach „mehrere Anordnungen in derselben Hauptsache eine Angelegenheit sind“, ist auf diesen Fall weder unmittelbar noch mittelbar anwendbar.

OLG Frankfurt – Beschl. v. 21. 9. 2007 – 5 WF 179/07

Die Vollstreckung von Entscheidungen nach dem GewSchG richtet sich gem. § 64b Abs. 4 nach den Bestimmungen der ZPO. Rechtsmittel gegen Vollstreckungsmaßnahmen ist damit die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO, die gem. § 569 Abs. 1 ZPO binnen einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen ist.

I. Abstammungsrecht

- OLG Frankfurt – Urt. v. 9. 1. 2007 – 3 UF 124/06 (*jetzt neu FamRZ 2007, 1674*)

Das Anfechtungsrecht des biologischen Vaters setzt voraus, dass zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht. Eine solche das Anfangsrecht ausschließende sozial-familiäre Beziehung kann bestehen, obwohl die Ehe der Mutter mit dem rechtlichen Vater geschieden ist. Die gesetzliche Regelung

verstößt weder gegen Art. 6 GG noch gegen Art. 8 EMRK. (Revision zum BGH wurde zugelassen und eingelegt)

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 19. 7. 2007 - 5 WF 81/07 (demnächst hefam)
Für einen für die Schlüssigkeit einer Vaterschaftsanfechtungsklage erforderlichen Anfangsverdacht reicht es nicht aus, dass die Mutter und der Vater Rhesusfaktor Positiv haben, das Kind jedoch Rhesusfaktor negativ. Denn auch Eltern, die beide den Rhesusfaktor Positiv haben, können den Rhesusfaktor negativ vererben. Nur umgekehrt ist dies nicht möglich.